

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 16. Dezember 2005

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Metaldehyde 5.0 %

Formulierungstyp: GB

2. Handelsprodukte

Clartex blau Schweizerische Zulassungsnummer: D-3700
 Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: 004287-60
 Vertreiber: Lonza AG, Münchensteinerstrasse 39, 4002 Basel

Metarex Schweizerische Zulassungsnummer: D-3701
 Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: 004287-00
 Vertreiber: Lonza AG, Münchensteinerstrasse 39, 4002 Basel

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau			
allg.	Ackerschnecken, Wegschnecken	Aufwandmenge: 5–10 kg/ha	1
Gemüsebau			
allg.	Ackerschnecken, Wegschnecken	Aufwandmenge: 5–10 kg/ha	1
Feldbau			
allg.	Ackerschnecken, Wegschnecken	Aufwandmenge: 5–10 kg/ha	1

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Zierpflanzen			
allg.	Ackerschnecken, Wegschnecken	Aufwandmenge: 5–10 kg/ha	1
Obstbau			
allg.	Ackerschnecken, Wegschnecken	Aufwandmenge: 5–10 kg/ha	1

(*) Auflagen und Bemerkungen:

1 = Auf den Boden zu streuen. Keine essbaren Pflanzenteile bestreuen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrlichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

16. Dezember 2005

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch